



**§ 153** *Belichtung und Belüftung*

<sup>1</sup> Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen genügend belichtet und lüftbar sein.

<sup>2</sup> Wohn- und Schlafräume müssen mit Fenstern versehen sein, die unmittelbar ins Freie führen und geöffnet werden können. Ausgenommen sind Fenster, die sich gegen Wintergärten öffnen lassen. Die Fensterfläche hat mindestens einen Zehntel der Bodenfläche zu betragen.

<sup>3</sup> Für den Einbau von Klima- und Lüftungsanlagen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes.

<sup>4</sup> ... [aufgehoben]

<i>Erläuterungen</i>	–
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Garantie minimaler Besonnung und Belichtung. Gewährleistung von Licht und Sonne für Nachbarbauten. Die §§ 152 und 153 PBG enthalten keinerlei Vorschriften zu Gunsten der Besonnung von Nachbarbauten. Regelung im Falle einer Verkürzung der Grenz- und Gebäudeabstände mittels Ausnahmegewilligung. Regelung von Schattenwurf und Lichtentzug bei der Baubewilligung für ein Hochhaus (VGU V 03 309 vom 10. Mai 2004, E. 2a, in: LGVE 2004 II Nr. 15).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– § 12 kEnG (Klima- und Lüftungsanlagen)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–